

**Staatssekretariat für Bildung
und Forschung SBF
Margrit Meier
Hallwylstrasse 4
3003 Bern**

Bern, 31. Januar 2008

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Antwort der der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der obgenannten Anhörung Stellung zu nehmen und äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) ab und weist es zur Überarbeitung an den Bundesrat zurück.

Die Vorlage ist nicht zielführend. Die SVP bedauert es, dass einmal mehr im Bildungsbereich die Chance vertan wird, effiziente und klare Strukturen für die Steuerung der Schweizer Hochschullandschaft einzuführen. Stattdessen wird der Status quo in der Bildungslandschaft weiter zementiert.

Ebenso wehren wir uns gegen die mit der Vorlage verbundenen Mehrkosten. Es kann und darf nicht sein, dass in der Bildungspolitik die falsche Formel „mehr Geld gleich bessere Bildung“ weitergeführt wird. Ein solches Vorgehen ist entschieden zu verurteilen – umso mehr, als mit der kürzlich verabschiedeten BFI-Botschaft massiv mehr Mittel zur Verfügung stehen (24% für 4 Jahre). Die Erhöhung der Mittel der BFI-Botschaft wurde unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung im Bereich Lehre und Forschung gesprochen. Unter diesem Aspekt noch zusätzliche Mittel zu fordern, grenzt schon fast an Frechheit. Die SVP begrüsst zwar die mit der Vorlage verbundenen besseren Vergleichsmög-

lichkeiten unter den Hochschulinstitutionen. Die Umstellung auf das neue Berechnungsmodell hat jedoch ohne zusätzliche Kosten zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für den administrativen Bereich der neu zu schaffenden Organe.

Auch der von der SVP seit Jahren erhobenen Forderung, dass sich die Hochschulinstitutionen um mehr Drittmittel, insbesondere aus der Wirtschaft, bemühen müssen, kommt die Vorlage aus unverständlichen Gründen kaum nach. Gerade ein höherer Mitteleinsatz aus der Wirtschaft würde gewährleisten, dass sich die Hochschulen auf die wachstumsorientierten Bereiche fokussieren und nicht im Elfenbeinturm forschen.

Schliesslich fordert die SVP eine monistische Finanzierung der Studien im Hochschulbereich über die Entrichtung von Standardpauschalen pro Student und Studienrichtung.

I. Straffung der Steuerungsorgane

Das in der Vorlage vorgeschlagene System der Steuerungsorgane ist immer noch viel zu komplex und undurchsichtig. Die SVP fordert deshalb, dass die Steuerungsorgane weiter gestrafft werden, dies insbesondere auch im Hinblick auf die stellenweise unklaren Kompetenzen bei der Aufgabenteilung (Art. 33-37), welche eine klare Prioritätensetzung verhindern.

Speziell bei den beiden vorgeschlagenen Organen Hochschulkonferenz und Hochschulrat führen die mangelhaften Abgrenzungen und unklaren Aufgabenbereiche zu Doppelspurigkeiten, rechtlichen Unsicherheiten und damit auch möglichen Kompetenzstreitigkeiten. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, fordern wir, für diese Aufgaben nur ein Steuerungsorgan vorzusehen.

Im Weiteren ist es im Sinne der Entschlackung und einer Vereinfachung der Strukturen unabdingbar, dass der Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR) ebenfalls ausgegliedert wird. Die vom SWIR wahrgenommene Funktion steht im vorgeschlagenen System quer in der Landschaft. Sein Aufgaben- und Kompetenzbereich ist deshalb grundsätzlich neu zu überdenken. Auch die Abschaffung dieses Organs muss geprüft werden.

II. Keine gesellschaftspolitischen Forderungen für die Akkreditierung

Bei den Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung (Art. 26) ist darauf zu achten, dass nur Voraussetzungen aufgenommen werden, welche zur Prüfung der Qualität und zur Aufgabenerfüllung auch wirklich notwendig sind. Gesellschaftspolitische Forderungen wie die „tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau“ oder eine „ökologisch nachhaltige Entwicklung“ führen zu rechtlichen Unklarheiten und sagen über eine effiziente und kompetitive Forschung überhaupt nichts aus. Sie sind deshalb aus der Vorlage zu streichen.

III. Finanzierung

Ein wesentlicher Punkt der Vorlage betrifft die Finanzierung. Die SVP begrüsst das Vorsehen von Standardisierungsfaktoren, welche einen Vergleich zwischen den einzelnen Hochschulen und den anderen Institutionen des Bildungsbereichs ermöglichen. Klar abzulehnen ist hingegen die Art und Weise, wie die Berechnung vorgenommen wird. Es kann und darf nicht sein, dass aufgrund der Jahrzehnte alten Fehlvorstellung „mehr Geld führt zu besserer Bildung“ stetig weitere, zusätzliche Gelder fliessen sollen. Das starre Festhalten am klassischen Gieskannenprinzip führt einerseits zu massiven Mehrkosten für die Steuerzahler und verhindert andererseits auch die dringend notwendige Strukturbereinigung im Bildungsbereich gemäss den Kriterien der Qualität. Dies wurde von der SVP auch schon in der BFI-Botschaft bemängelt. Dass nun die bestehenden Ineffizienzen gar noch ausgebaut werden sollen, ist absurd und gerade in Zeiten knapper Mittel verantwortungslos. Dasselbe traurige Bild bietet sich im administrativen Bereich der vorgesehenen Organe. Auch hier wird versäumt, alte Zöpfe abzuschneiden und dringend notwendige Reformen anzupacken. Aus diesem Grund lehnen wir die vorgesehene Einführung eigener Sekretariate für den Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrat (Art. 19 Ziff. 5) sowie für den Schweizerischen Akkreditierungsrat (Variante Art. 21 Ziff. 8) klar ab.

Im Bereich der Drittmittel ist unverständlicherweise der Anteil privater Quellen nur am Rande erwähnt. Dies obwohl sich die Qualität der Forschung primär an den generierten Drittmitteln aus der Privatwirtschaft misst. Die SVP fordert seit Jahren, dass der grösste Teil der Drittmittel aus der Wirtschaft kommen muss. Staatliche, mit Steuergeldern finanzierte Forschungsprogramme wie diejenigen des Nationalfonds, der EU-Forschungsprogramme und der KTI sowie deren verfilzte Strukturen können nicht als Drittmittel angesehen werden. Ausgehend von diesem Grundsatz ist Art. 48 Ziff. 3b grundlegend zu überarbeiten mit einer klaren Fokussierung auf die privaten Geldgeber.

IV. Fazit

In der Vorlage finden sich zwar gute und notwendige Ansätze. Die Vorschläge für die Erfüllung der Aufgabe sind jedoch vollkommen ungenügend. Aus diesen Gründen lehnt die SVP die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung an den Bundesrat zurück.

Bei einer neuen Vorlage ist insbesondere darauf zu achten, dass beim Einsatz der Mittel mehr Effizienz und Wettbewerb herrscht und die Strukturen gemäss den Kriterien der Qualität konzentriert und vereinfacht werden. Im Weiteren stellen wir fest, dass trotz massiver Erhöhung der Gelder bei der kürzlich verabschiedeten BFI-Botschaft, noch weitere zusätzliche Mittel bewilligt werden sollen. Die SVP wehrt sich entschieden gegen die Weiterführung solcher realitätsfremden Anliegen und weist das finanzpolitisch unhaltbare Vorgehen entschieden zurück.

Statt dem falschen Grundsatz „mehr Geld gleich bessere Bildung“ zu folgen sollte viel mehr der Grundsatz „Transparenz, Qualität und Effizienz statt noch mehr Giesskanne“ beachtet werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Ueli Maurer
Nationalrat

Gregor A. Rutz

Anhang

Ergänzungen zu einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Folgende Punkte sind zwingend neu in den Artikel aufzunehmen:

Art. 4 Ziele

- ¹g. Entschlackung und Vereinfachung der Strukturen sowie die Reduktion der Anzahl Akteure im Bildungsbereich.
- ¹h. Effizienter Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel und verstärkte Kostenkontrolle von Aufwand und Ertrag der eingesetzten Mittel.
- ¹i. Konzentration der Hochschulstrukturen gemäss den Kriterien der Qualität.
² Streichen.

Es ist aus Sicht der SVP unverständlich und nicht akzeptabel, dass der Bund bei den Zielen die wichtigsten Punkte wie verstärkte Kostenkontrolle, Qualitätskriterien oder den Aufwand und Ertrag der Mittel einfach so weglässt. Ebenso fehlt ein klares Bekenntnis zur Entschlackung der Strukturen und damit auch zur Reduktion der Akteure. Diese grundlegenden Prinzipien müssen in einer neuen Vorlage aufgenommen werden.

3. Kapitel: Gemeinsame Organe

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

- ² Für das von den gemeinsamen Organen angestellte Personal gelten ausschliesslich die Anstellungsbedingungen des Privatrechts.

Die gemeinsamen Organe sind keine Bundesanstalten. Aus diesem Grunde sind die Anstellungsbedingungen für das Personal nicht nach Bundespersonalrecht sondern nach den Vorschriften des Privatrechts auszugestalten.

3. Abschnitt: Schweizerischer Hochschulrektorenkonferenz

Ganzen Abschnitt streichen.

Die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich ist nur von einem Steuerungsorgan vorzunehmen. Aus diesem Grund ist dieser Abschnitt obsolet und zu streichen.

4. Abschnitt: Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat

Ganzen Abschnitt streichen.

Im Zuge der Entschlackung und Vereinfachung der Strukturen soll auch der Wissenschafts- und Innovationsrat aus dem Gesetz ausgegliedert werden. Der Abschnitt ist deshalb zu streichen.

5. Abschnitt: Schweizerischer Akkreditierungsrat und Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Art. 21 Schweizer Akkreditierungsrat
7 Streichen.

Variante
7 Streichen.
8 Streichen.

Die Einführung eines eigenen Budgets sowie einer eigenen Rechnung führt zu einem administrativen Mehraufwand und damit zusätzlichen Kosten. Die Variante geht diesbezüglich sogar noch weiter und wird zu einem unverhältnismässigen Ausbau der Verwaltung führen. Beides lehnt die SVP klar ab.

Art. 22 Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung
2 Streichen.

Variante
5 Streichen.

Die Ausführung Aufträge Dritter sowie die Einführung eines eigenen Budgets sowie einer eigenen Rechnung führt ebenfalls zu Mehrkosten und einem Mehraufwand. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind deshalb zu streichen.

Art. 26 Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung

¹a. 4. Streichen.
¹a. 5. Streichen.

Gesellschaftliche Fragen sind hier absolut fehl am Platz und haben mit der Erfüllung des Auftrages nichts zu tun. Sie sind deshalb zu streichen.

Art. 32 Gebühren

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur können für ihre Verfügungen und Dienstleistungen ~~kostendeckende~~ Gebühren erheben.

Kostendeckende Gebühren führen zu massiv höheren Zwangsabgaben und verhindern eine effiziente und schlanke Verwaltung. Es ist ohnehin fraglich, ob überhaupt Gebühren erhoben werden sollen. Die Kann-Formulierung legt den Fokus noch stärker auf den wichtigen Grundsatz der Effizienz. Art. 32 Abs. 1 ist dementsprechend anzupassen.

5. Kapitel: Strategische Planung und Aufgabenteilung

Art. 33 Grundsätze

²c. Die volkswirtschaftlich relevanten Wissenschaftsbereiche sind zu pflegen.
²d. Streichen.

Es ist klar darauf hinzuweisen, dass die zu pflegenden Wissenschaftsbereiche auch volkswirtschaftlichen Grundsätzen genügen müssen. Ebenso ist der Hinweis auf die politischen und akademischen Zuständigkeiten nicht nötig. Die entsprechenden Artikel sind dementsprechend anzupassen.

6. Kapitel: Finanzierung

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 38

- ¹ Der Bund stellt zusammen mit den Kantonen sicher, dass die öffentliche Hand für den Hochschulbereich ~~ausreichende öffentliche~~ finanzielle Mittel für eine qualitativ hochstehende und international wettbewerbsfähige Lehre und Forschung bereitstellt.
- ⁴ Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bemühen sich verstärkt um angemessene Drittmittel aus der Privatwirtschaft.

Die Suche nach Drittmittel hat sich auf die Privatwirtschaft zu konzentrieren. Sie sind in erster Linie der Gradmesser für die Qualität und der Erfolg der Forschung. Die jetzigen Bemühungen diesbezüglich sind klar ungenügend und haben deshalb verstärkt zu erfolgen. Aus diesem Grund ist auch der Begriff „ausreichend öffentlich“ zu streichen, weil sonst die Bemühungen, Drittmittel zu akquirieren, wegfallen.

2. Abschnitt: Ermittlung des Finanzbedarfes

Art. 39 Vorgehen

- ^{2g.} Die wissenschaftliche Qualität und den volkswirtschaftlichen Nutzen der Forschung.

Die Ermittlung des Bedarfs hat sich ganz klar an der wissenschaftlichen Qualität und am Nutzen der Forschung zu orientieren. Es ist bedenklich, wenn absolut zentralen Eckwerte bei der Ermittlung des Finanzbedarfes keine Rolle spielen sollen.

Art. 41 Referenzkosten

- ³ Streichen.

Standardisierungsfaktoren sind hier fehl am Platz. Insbesondere ist es nicht einzusehen, warum nach den massiven und überproportionalen Steigerungen in der BFI-Botschaft, noch zusätzliche Gelder gesprochen werden sollen. Die Erhöhung der BFI-Gelder um 6% sind vor allem unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Betreuung sowie für eine gute Forschung bewilligt worden. Zusätzliche Gelder verhindern zudem die von allen politischen Seiten geforderte dringend nötige Strukturbereinigung im Hochschulbereich.

7. Kapitel: Bundesbeiträge

1. Abschnitt: Beitragsberechtigung

Art. 42 Voraussetzungen

- ² Ganzen Absatz streichen.
- ³ Ganzen Absatz streichen.

Der Verweis auf andere Institutionen ist unnötig, verhindert die Einführung schlanker und effizienter Strukturen und führt anstatt zur einer Reduktion zum Ausbau der Akteure und damit auch zu nicht quantifizierbaren Mehrkosten auf Bundesebene. Art. 42 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 3 sind deshalb komplett zu streichen.

2. Abschnitt: Beitragsarten und Finanzierung

Art. 44 Beitragsarten

¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonaler Universitäten und Fachhochschulen Finanzhilfen aus in Form von:

- a. Pauschalen pro Studierenden.
- b. Streichen.
- c. Streichen.

² Pädagogische Hochschulen können keine Beiträge erhalten.

³ Streichen.

Die SVP fordert die Einführung einer monistischen Studienfinanzierung im Hochschulbereich über Standardpauschalen pro Studierenden. Dies fördert den effizienten Einsatz der Mittel, vermindert Investitions-Fehlanreize in bildungsferne Einrichtungen und verhindert teure Prestigebauten ohne Mehrwert für die Qualität der Ausbildung.

3. Abschnitt: Grundbeiträge

Art. 48 Bemessung

²e. Qualität

³b. Die Akquisition von Drittmitteln aus der Wirtschaft. Rest streichen.

⁴ Streichen.

Bei der Bemessung der Referenzkosten ist es absolut zwingend, dass die Qualität als Kriterium aufgenommen wird. Nur eine qualitativ gute Lehre führt zu einem wissenschaftlichen gut ausgebildeten Nachwuchs. Das Fehlen absolut zentraler Kernwerte wie Qualität ist grobfahrlässig und zeigt exemplarisch die Misere unseres Bildungssystems.

Bei der Bemessung von Drittmitteln ist, wie bereits erwähnt, die Wirtschaft das zentrale Kriterium. Mit Steuergeldern finanzierte Strukturen wie die des Nationalfonds sowie andere öffentliche Quellen können schwerlich als Drittmittel bezeichnet werden, zumal dort eine grosse „Filz- und Klüngelforschung“ betrieben wird.

Die Anzahl der Ausländer wiederum kann ebenfalls kein Kriterium für die Bemessung der Grundbeiträge sein. Es kann nicht sein, dass mit Schweizer Steuergeldern ausländische Studenten auf unsere Kosten finanziert werden.

4. Abschnitt: Bauinvestitionsbeiträge/ 5. Abschnitt: Projektgebundene Beiträge

Beide Abschnitte streichen.

Die SVP fordert die Einführung einer monistischen Studienfinanzierung im Hochschulbereich über Standardpauschalen pro Studierenden. Dies fördert den effizienten Einsatz der Mittel, vermindert Investitions-Fehlanreize in bildungsferne Einrichtungen und verhindert teure Prestigebauten ohne wissenschaftlichen Mehrwert.

9. Kapitel: Kompetenz zum Abschluss internationaler Verträge

Ganzes Kapitel streichen.

Der Bundesrat und die Verwaltung dürfen keinen Blanko-Scheck für die Übernahme von EU-Recht erhalten. Vielmehr soll das Parlament, wie in der Verfassung vorgegeben, in die Aussenpolitik einbezogen werden.